

Brugg, 22. Februar 2010

## Produktionsreglement für SwissPrimVeal<sup>®</sup>

### 1. Allgemeines

- a. SwissPrimVeal ist das Gourmet-Kalbfleisch von ausgewählten Bankkälbern. Das Programm fördert eine Qualitätskalbfleischproduktion mit Tieren ausgewählter Rassen, garantiert spezielle Haltungsformen und Fütterung und bürgt für entsprechende Kontrollen.
- b. Markenschutz: SwissPrimVeal ist ein geschützter Markenname von Mutterkuh Schweiz und unter den Nummern<sup>®</sup> 443156 und 471075 beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen.
- c. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen:

Logo: 

Lauftext: SwissPrimVeal

### 2. Bestimmungen für die Produktion

#### 2.1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie deren Ausführungsbestimmungen müssen in der jeweils aktuellen Version eingehalten werden:

- a. Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung und deren Ausführungsverordnungen
- b. Gewässerschutzgesetz
- c. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft
- d. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
- e. Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln
- f. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte und Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich

#### 2.2. Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten für die Produktion von SwissPrimVeal die Auflagen von Mutterkuh Schweiz für alle Tiere der entsprechenden Tierkategorie. Auf dem gleichen Betrieb dürfen keine anderen Tiere der gleichen Kategorie gehalten werden, die die Anforderungen dieses Reglements nicht erfüllen.

## 2.3. Betrieb

- a. Mitgliedschaft Mutterkuh Schweiz: Für die Produktion in den Markenprogrammen ist für Mutterkuhbetriebe die Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz erforderlich. Betriebe ohne Mutterkühe sind mit einem Lizenzvertrag an Mutterkuh Schweiz gebunden. Betriebe, welche Tiere in Arbeitsteilung (z.B. Aufzucht, Sömmerung) mit Mitgliederbetrieben oder lizenzierten Betrieben halten, müssen mit Mutterkuh Schweiz ebenfalls einen Vertrag abschliessen. Je nach Vermarktung müssen weitere Mitgliedschaften erfüllt sein.
- b. Tierhaltung und Flächennutzung: Für die SwissPrimVeal-Produktion muss der Betrieb gemäss der Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Der Einsatz von Klärschlamm ist in jeglicher Form verboten. Weitere Anforderungen an die Tierhaltung und Fütterung sind im Kapitel 2.4. festgelegt.

## 2.4. Tiere

- a. Herkunft: Die Tiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein. Für die SwissPrimVeal-Produktion zugekaufte Tiere dürfen beim Zukauf aus Nicht-SwissPrimVeal-erkannten Betrieben max. 8 Wochen alt sein.
- b. Identifizierung: Alle Tiere müssen mit offiziellen Ohrmarken identifiziert sein. Der Produzent muss die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen im Rahmen des Tierverkehrs einhalten.
- c. Abstammung: Väterlicherseits müssen die Tiere von einem durch Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen (FLHB-Herdebuchstier oder anerkannter FLHB-KB-Stier). Die Abstammungen müssen offiziell ausgewiesen sein.
- d. Qualität: SwissPrimVeal-Produkte haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörperqualität (Fleischigkeit und Fettgewebe) zu erfüllen. Der Produzent hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung, Zucht und Gesundheit einzubeziehen. Die Anforderungen für qualitätsfördernde Massnahmen bei Transport, Schlachtung, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf sind im Verkaufsreglement aufgeführt.
- e. Haltung: Die Tiere sind nach den Vorgaben der Tierschutzverordnung zu halten. Elektrische Steuerhilfen im Stallbereich und die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten sind verboten.
- f. Fütterung: Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Der Produzent achtet auf eine ausgeglichene Futtermittellösung. Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine sind nur in bedarfsdeckenden Mengen zu verabreichen. Alle verwendeten Futtermittel müssen den Bestimmungen der FMV (SR 916.307) und FMBV (SR 916.307.1) entsprechen. Die Fütterung von chemisch-synthetischen Leistungsförderern, chemisch-synthetischen Aminosäuren und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist verboten. Als maximale Limite gelten die GVO-deklarationspflichtigen Werte.
- g. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürlich vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Ein vorbeugender Einsatz von Tierarzneimitteln ist im Grundsatz nicht erlaubt. Der Einsatz von Tierarzneimitteln unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes. Alle auf dem

Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug in einem Inventar eingetragen werden. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend eingetragen werden.

- h. Produkte: SwissPrimVeal gilt für Bankkälber.
- i. Transporte: Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

### **3. Tierpass**

- a. Ausstellung: Für jedes SwissPrimVeal-Tier wird von der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz auf Antrag des Vermittlers ein Tierpass ausgestellt. Nur mit diesem Tierpass ausgewiesen gilt das Tier als SwissPrimVeal. Der Tierpass wird dem Vermarkter zugestellt und im Internet aufgeschaltet.
- b. Verweigerung: Erfüllt ein Betrieb die Produktionsbestimmungen nicht oder nicht mehr, werden für die entsprechenden Tiere keine Tierpässe ausgestellt. Bei aberkannten Betrieben sind bereits ausgestellte Tierpässe ungültig.

### **4. Vermarktung**

- a. Qualitätskontrolle: Die Qualifikation für die Vermarktung als SwissPrimVeal und die Qualitätseinschätzung erfolgen nach CH-TAX. Weitergehende Qualitäts- und Lieferbestimmungen sind zu beachten. Tiere, die die geforderte Schlachtkörperqualität nicht aufweisen, werden nicht als SwissPrimVeal übernommen.
- b. Lizenzen: Aus Kontrollgründen können SwissPrimVeal-Tiere bzw. -Fleisch nur über lizenzierte Verkaufskanäle vermarktet werden. Vermarkterlizenzen sind bei Mutterkuh Schweiz zu beantragen.
- c. Zentrale Vermarktung: Für die zentrale Vermarktung hat Mutterkuh Schweiz lizenzierte Vermittler. Diese können auch lizenzierte Metzgereien beliefern.
- d. Verkaufsreglement: Für die Schlachtung von Tieren und für den Transport, die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.) Für SwissPrimVeal müssen zusätzlich Deklarations- und Markenschutzvorgaben befolgt werden. Im Verkaufsreglement sind die Anforderungen bezüglich Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf eingehend definiert. Jeder Vermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

## 5. Kontrollen

- a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für SwissPrimVeal erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierte Inspektionsstelle. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Nach Absprache mit dem Betriebsleiter kann die Kontrolle auch ohne seine Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Dokumente nicht eingesehen werden können, wird dem Betriebsleiter mitgeteilt, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement.
- b. Kontrollebenen: Die Kontrollen laufen auf verschiedenen Ebenen: Betriebskontrolle (gem. Kapitel 2.), Tierkontrolle resp. Tierpass (gem. Kapitel 3.) und Lizenzen für die Vermarktung (gem. Kapitel 4.).
- c. Aufzeichnungen: Jeder Produzent ist für die Führung des Auslauf- und Behandlungsjournals sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden. Vermarktungsfirmen müssen gemäss einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem arbeiten, das die Rückverfolgbarkeit und Deklaration von SwissPrimVeal sicherstellt. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zu Betrieben und zu den für die Kontrolle notwendigen Unterlagen und Daten zu gewähren.
- d. Datenübermittlung: Der Produzent ist einverstanden, dass Daten über die Tiere, den Tierverkehr und die Schlachtung (Schlachtdatum, Schlachtgewicht, Schlachtkategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe) von der Tierverkehrsdatenbank, von anderen beauftragten Organisationen oder Stellen des Bundes an Mutterkuh Schweiz übermittelt werden. Mutterkuh Schweiz kann Daten für zuchttechnische Auswertungen an Dritte weitergeben.

## 6. Sanktionen

- a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglementes hat Sanktionen zur Folge, die durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss als SwissPrimVeal-Betrieb sein. Die ausgesprochenen Sanktionen können sofort in Kraft gesetzt werden.
- b. Rekurse: Ist der Produzent mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er innert 3 Tagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz rekuriert werden. Letztinstanzliches Gremium zur Behandlung von Rekursen ist die Rekursdelegation<sup>1</sup> des Vorstandes von Mutterkuh Schweiz. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert. Rekurse gegen Sanktionen haben keine auf-

---

<sup>1</sup> Rekursdelegation besteht aus 1 Mitglied des GA (i.d.R. Präsident) und 1 Mitglied des Vorstandes (i.d.R. Vorstandsmitglied gemäss Mitgliederregion)

schiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

- c. Gerichtsort: Gerichtsort ist der Sitz von Mutterkuh Schweiz.

## **7. Gültigkeit**

- a. Inkraftsetzung: Dieses Reglement wurde vom Vorstand Mutterkuh Schweiz am 9.06.2004 gutgeheissen. Der Vorstand hat letztmals am 22.02.2010 mit Inkraftsetzung per dieses Datum eine Überarbeitung vorgenommen. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 15.12.2008.